



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:
7 O 62/22

beglaubigte Abschrift

Im Namen des Volkes!



Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Kläger

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

gegen

[Redacted],

Beklagte

hat die 7. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Lüneburg ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 4. Januar 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted]

für **R e c h t** erkannt:

- i. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr beim Vertrieb von Lebensmitteln Angebote zu veröffentlichen und/oder unter Angabe von Preisen zu werben und/oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten, bei denen es sich um nach Volumen von 10 ml und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigverpackungen handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengenangabe (Grundpreis) „in unmittelbarer Nähe“ zum Gesamtpreis angegeben wird, wie geschehen gemäß Anlage K 3

und/oder

bei denen es sich um nach Gewicht von 10 g und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigverpackungen handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) „in unmittelbarer Nähe“ zum Gesamtpreis angegeben wird, wie geschehen gemäß Anlage K 2.

- ii. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr beim Vertrieb von Lebensmitteln im Fernabsatz Angebote zu veröffentlichen, ohne die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten

und/oder

ohne eine Nährwertdeklaration anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 4.

- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit dem 16. Dezember 2022 zu zahlen.
- V. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- VII. Der Gegenstandswert wird auf 30.000 EUR festgesetzt

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Lüneburg, 21335 Lüneburg, Am Markt 7.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch kann nur in elektronischer Form und nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. In dem Einspruch sind Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

■■■■■

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Lüneburg, 05.01.2023

■■■■■ Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.